



Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist.

Ausgegeben in Plauen am 19.03.2024

Ausgabe 2024/133, Dokument 13.22.10/1-11-134

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Auflösung für den Eigenbetrieb „Gebäude-und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung für die Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen vom 15.03.2024.....	2
Impressum	4

Satzung zur Auflösung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung für die Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen vom 15.03.2024

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und § 95a Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 28 Abs. 2 Nr. 15 i.V.m § 95 Abs. 2 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung:

§ 1 Auflösung und Aufhebung

- (1) Der Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.
- (2) Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen in der Fassung vom 22.07.2023 wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§ 2 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die derzeitigen Aufgaben des Eigenbetriebes werden mit Wirkung vom 01.01.2025 in die städtische Verwaltung überführt und von dieser wahrgenommen.
- (2) Die Mitarbeiter der Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen werden unter Wahrung sämtlicher Rechte und Pflichten in die Stadtverwaltung eingegliedert.

§ 3 Jahresabschluss und Nachweis des Vermögens und der Schulden

- (1) Zum Stichtag 31.12.2024 wird ein den rechtlichen Anforderungen, insbesondere denen der SächsEigBVO, entsprechender Jahresabschluss erstellt. Die Schlussbilanz des Jahres 2024 stellt zugleich die Auflösungsbilanz zum 31.12.2024 dar. Nach Vorliegen der geprüften Schlussbilanz bzw. Auflösungsbilanz entscheidet die Ratsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Schlussbilanz bzw. Auflösungsbilanz und die Entlastung des Betriebsleiters.
- (2) Das zum Stichtag 31.12.2024 noch vorhandene Anlagevermögen, Umlaufvermögen, die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden auf die Stadt Plauen übertragen und sind dort zu bilanzieren und in der Anlagenbuchhaltung der Stadtverwaltung Plauen weiterzuführen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Plauen, den 15.03.2024

gez. Steffen Zenner

Steffen Zenner
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, so gilt sie gleichwohl ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Die Amtlichen Veröffentlichungen der Stadt Plauen können auch in gedruckter Form im Bürgerbüro der Stadt Plauen eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden. Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) über die Internetseite www.plauen.de/amtliche kostenfrei bezogen werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Plauen, Oberbürgermeister Steffen Zenner, Unterer Graben 1, 08523 Plauen

Redaktion: Fachgebiet Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Unterer Graben 1, 08523 Plauen,

Telefon: 03741 291-1181, E-Mail: presse@plauen.de, Postanschrift: Unterer Graben 1, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Plauen: Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen